



# Was hat die Jugendhilfeplanung mit dem Schulentwicklungsplan zu tun?

---

Schulentwicklung ist Bestandteil der örtlichen Infrastrukturentwicklung und somit auf vielfache Weise mit anderen Handlungsfeldern kommunaler Politik verwoben. So sind die Schulträger im Interesse einer ganzheitlichen, in sich stimmigen Planung, durch das Schulgesetz in der Pflicht, die Schulentwicklungsplanung mit anderen Fachplanungen abzustimmen. Hervorzuheben ist dabei die Jugendhilfeplanung. Nach dem SGB VIII ist die Stadt als öffentlicher Jugendhilfeträger für Jugendhilfeangebote in Schulen aufgefordert, die Jugendhilfeplanung und überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen und mit ihren Planungen den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung zu tragen. Jugendhilfeangebote in Schulen sind gesetzliche Pflichtleistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Neben dem gesetzlichen Auftrag gilt seit dem 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung und als Reaktion auf die internationalen Vergleichsstudien die Erkenntnis, dass den großen Herausforderungen des Bildungssystems nur in einer integrierten Perspektive auf Bildungsprozesse und Bildungsangebote zu begegnen ist. Der 14. Kinder- und Jugendbericht, der unter dem Motto „Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung“ veröffentlicht wurde, zeigt dies erneut deutlich auf und fordert eine noch bessere Verschränkung der unterschiedlichen Bildungsakteure.

Zusätzlich zu den rechtlichen Grundlagen und Vorgaben, die der Schulentwicklungsplanung „per se“ zugrunde liegen, sieht sich die Stadt Frankfurt auch in der Pflicht, ergänzend zum Schulunterricht und den Regelungen im Schulgesetz zu Betreuungs- und ganztägigen Angeboten der Schulen, ein kommunales Bildungs- und Betreuungsangebot für Schulkinder am Ort Schule zu etablieren.

Für dieses Angebot gibt es zwar keinen individuellen Anspruch, doch regelt das SGB VIII, dass Kommunen ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder vorhalten sollen. Die Stadt Frankfurt hat sich das Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und ein familienfreundliches Angebot für alle, die dies wünschen und benötigen, bereit zu halten. Auch in § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist festgelegt, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ermitteln. Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Nach § 25 (HKJGB) gilt dies für die Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Kinderhorte für Kinder im Schulalter und altersübergreifende Tageseinrichtungen.

Wichtig ist dabei das Angebot am Ort Schule, das die Chance bietet, gemeinsam mit der Schule und den umliegenden Einrichtungen ein abgestimmtes und den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler angemessenes Ganztagsangebot einzurichten. Dies kann die Angebotsformate von Früh- und Übermittagsbetreuungen, Erweiterten schulischen Betreuungen, Ganztagsangeboten des

Landesprogramms und weiterer Förderangebote beinhalten. (oder ersetzen durch „verschiedene Angebotsformate“) Das „Dach“ dieser verschiedenen Angebote bildet die „Offene Frankfurter Ganztagschule“. Mit dieser Zusammenführung der verschiedenen Angebote am Ort Schule strebt die Stadt Frankfurt eine gute und qualitativ hochwertige Bildungslandschaft an, die für Eltern, Kinder und Jugendliche einen verlässlichen ganztägigen Rahmen bietet. Der Schulentwicklungsplan ist die planerische Grundlage dafür die Grundschulen zu Ganztageseinrichtungen zu entwickeln.

Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Entwicklung aller Handlungsfelder der Jugendhilfe. Das Ziel besteht darin, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

Dazu ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; es ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Jugendhilfeplanung als fachliche Entwicklungsaufgabe richtet sich auf die Umsetzung aktueller fachlicher Standards in allen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe. Als fachpolitische Gestaltungsaufgabe ist es ihre Aufgabe, Aufmerksamkeitsstrukturen, Ressourcen und öffentliche Sensibilität auf die komplexen Aufgaben der Jugendhilfe, und damit auf die Sicherung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, zu richten.

Dabei gilt es sowohl gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien bedingen, als auch die fachliche Qualität und den dafür notwendigen Standard in den Diensten, Maßnahmen und Angeboten der kommunalen Jugendhilfe stetig weiter zu entwickeln.

In den Blick zu nehmen sind auch die unterschiedlichen Bedingungen in den Teilräumen der Stadt. Quartiere werden als „Sozialräume“, als Lebenszusammenhänge und mit Blick auf ihre sozialen Strukturierungen (ethnisch, ökonomisch, symbolisch) beschrieben, in denen jeweils spezifische Problemlagen und Bedarfe bestehen, so dass auch die Angebote und Maßnahmen einer sozialräumlichen Konkretisierung erfordern.

Der künftige Schulentwicklungsplan für die Stadt Frankfurt am Main soll in einem integrierten Planungsprozess von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung bestehende und neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe aufzeigen und diese durch Handlungsempfehlungen weiter entwickeln. Die gemeinsame Planung ermöglicht es, relevante Bildungsaspekte einzubeziehen und miteinander zu verknüpfen. Mit einer solchen kommunalen Planung soll das Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung strategisch entwickelt und gesichert werden.